

Vorhabenspezifischer B-Plan Vorhelmer Straße, Beckum

Potenzialanalyse Artenschutz zum Bau eines Seniorenzentrums



April 2018

Warendorf, den 14.4.2018

Michael Schwartz

.....
Michael Schwartz

Auftragnehmer:
FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1. Vorhabensbeschreibung.....	3
2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	4
3. Erfassungsmethodik	4
4. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung	4
Fazit.....	6
Literatur	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schematische Rahmenplanung für die Bebauungsgrenzen (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2018).....	1
--	---

Anhang

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach Kaiser (2015) im MTB 4214 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	I
Fotos 1-4:.....	II-IV

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhabensbeschreibung

An der Vorhelmer Straße 36 in Beckum ist im Rahmen eines vorhabenspezifischen Bebauungsplanes der Bau eines Seniorenzentrums geplant. Dazu ist der Abriss von zwei leer stehenden Gebäuden erforderlich. Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung durchzuführen.

Da in den Gebäuden das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten oder Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, war eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Im April 2018 erfolgte eine einmalige Begehung durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf.



Abb. 1: Schematische Rahmenplanung für die Bebauungsgrenzen (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2018).

2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Das Planungsraum befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums der Stadt Beckum zwischen B 475 im Osten und dem Konrad-Adenauer-Ring im Westen (s.a. Abb. 1). Von dem Bauvorhaben betroffen sind eine lang gezogene Lagerhalle sowie ein mehrstöckiges Bürogebäude mit Flachdach. Beide stehen bereits seit mehreren Jahren leer (s.a. Titelfoto sowie Fotos 1-4 im Anhang).

3. Erfassungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialanalyse bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der Bundesartenschutzverordnung im Vorfeld einer ggf. weiterführenden artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Gebäude- und Vegetationsbestandes und der weiteren Strukturen. Diese wurden im Rahmen einer Begehung am 3.4.2018 erfasst. Neben der potenziellen Eignung der Gebäude als Lebensraum streng geschützter Vogel und Fledermausarten wurden auch die Bäume als mögliche Quartiere bewertet. Auf der Suche nach Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurde der Baumbestand vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4214).

4. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Kontrolle im Januar 2018 ergab eine potenzielle Eignung beider betroffener Gebäude als Fortpflanzung- und Ruhestätte sowohl für Fledermäuse als Brutvögel.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zum Artenschutz zu berücksichtigen (VV-Artenschutz; MKULNV 2016). Die rechtlichen Grundlagen sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Diese sollen nachfolgend zitiert werden.

Für europarechtlich geschützte Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten zu berücksichtigen. Dort heißt es:

Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Allgemeines zu Fledermäusen, Vögeln und Gebäuden

In Deutschland wurden bisher mehr als die Hälfte der 22 einheimischen **Fledermausarten** in Gebäuden festgestellt (DIETZ & WEBER 2000). Diese werden zur Überwinterung, als Sommerquartier oder zur Jungenaufzucht (Wochenstube) genutzt. Dabei werden nicht nur alte und historische - teils denkmalgeschützte - Wohngebäude, Klöster oder Kirchen besiedelt, sondern oftmals auch geeignete Neubauten bereits kurz nach der Fertigstellung (besonders von der flexiblen Zwergfledermaus). Die Tiere beziehen ihre Quartiere in Dachstühlen, der Fassade, dem Mauerwerk oder den Kellerräumen (SIMON et al. 2004). Häufig wird von den Fledermäusen das Zwischendach genutzt. Dies ist der Raum zwischen Dachziegeln und Dachunterzug. Hier reichen oftmals nur 2-3 cm starke Hohlräume aus, in denen sich die Fledermäuse verstecken können. Wichtig ist, dass diese frei von Zugluft und trocken sind. Diese Quartiere sind durch Sanierungen, Abriss und andere Veränderungen gefährdet. Bei den tagsüber ruhenden Tieren besteht sogar die Gefahr, dass sie in den Verstecken eingemauert und getötet werden. Um Fledermausquartiere bereits in der frühen Planungsphase zu berücksichtigen, ist eine Kontrolle geeigneter Hohlräume erforderlich. Werden dabei Fledermäuse entdeckt, so können die Tiere durch verschiedene Maßnahmen bis hin zu Evakuierungen geschützt werden. Oftmals sind Ausflugkontrollen während der aktiven Phase erforderlich, wenn das Vorhandensein der Tiere nicht ausgeschlossen werden kann.

Zahlreiche heimische **Vogelarten** sind als Kulturfolger auf menschliche Gebäude angewiesen. Diese dienen v.a. als Nistplatz wobei Viehställe auch heute noch wichtige Nahrungsquellen für insektenfressende Vögel wie z.B. die Rauchschnalbe sein können. In der Regel sind die Gebäude bewohnenden Arten häufig und ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass die Vernichtung einzelner Brutstandorte von Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel oder Dohle keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Zu berücksichtigen ist bei Bauarbeiten v.a. das Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Bauzeiten sind dann so zu regeln, dass besetzte Nester nicht zerstört werden. Gegebenenfalls ist eine Besiedlung vor Beginn der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden, um das relevante Verbot zu umgehen. Zu den planungsrelevanten Arten zählen z.B. Schleiereule, Turmfalke, Steinkauz und Feldsperling (KAISER 2015). Bei Vernichtung der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist an dem betroffenen Gebäude ein Ersatz durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen zu schaffen, insofern keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind (BREUER 2015).

Das mehrstöckige Bürohaus bietet zahlreiche Nischen, die für Fledermäuse als auch für verschiedene Vogelarten wie Mauersegler, Hausrotschwanz oder Haussperling als Brutplatz geeignet sind. Dazu zählen die umlaufende Attika, die einen ausreichenden großen Hohlraum zur Fassade ausbildet (s.a. Titelfoto). Auf dem Titelbild ist auch gut die Lücke im Dachraum erkennbar, durch die Vögel als auch Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, um hier Nester anzulegen bzw. ihre Quartiere zu beziehen. Für die innerhalb des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind sowohl die Gebäude als auch der Baumbestand nicht geeignet (s.a. Tab. A im Anhang).


Zu berücksichtigen ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1.10. und 28.2. gerodet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Gehölze und Sträucher bis Ende Februar gerodet sind. Auch die Gebäude dürfen nicht abgerissen werden, so lange hier besetzte Vogelnester vorhanden oder diese von Fledermäusen besiedelt sind.

Fazit

Eine Gebäudekontrolle ist für Fledermäuse als auch Brutvögel im Juni erforderlich. Aufgrund der Strukturen ist mit hoher Wahrscheinlichkeiten von besetzten Nestern der Arten Mauersegler und Haussperling auszugehen. Ein Abbruch vor Ende Juli ist deshalb aufgrund der Brutzeiten kaum möglich. Eine Kontrolle der Gebäude kurz vor dem Abbruch hat zusätzlich zu erfolgen, um Gebäudebrüter ausschließen zu können. Für die schwer nachzuweisenden Fledermäuse ist zusätzlich eine Ausflugkontrolle in der Abenddämmerung durchzuführen. Der Baumbestand weist aufgrund fehlender geeigneter Baumhöhlen keine potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse auf.

Die Fällung des Baumbestandes außerhalb der Brutzeit wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich eingestuft, insofern diese zwischen dem 1.10. und 28.2. durchgeführt wird.

Warendorf, den 16.4.2018



Literatur

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse – eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Loseblattsammlung: 223 S.

DIETZ, M. & M. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen: 394 S.

BREUER, W. (2015): Artenschutz und energetische Gebäudesanierung. Inform. d. Naturschutz Nieders. 35 (2): 112-115

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDEFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVÝ & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.

KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19

LFU (2008): Fledermäuse an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. 36 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkraftgetreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1G vom 15. September 2017)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.



Foto 1: Rückwärtige Ansicht des Gebäudes an der Vorhelmer Straße.



Foto 2: Lagerhalle im hinteren Bereich der Parzelle.



Foto 3: Mächtige und alte Fassadenbegrünung an der nördlichen Fassade der Halle. Diese ist für Brutvögel wie Amsel, Singdrossel oder Haussperling geeignet.

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4214 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Habicht	Bv	3 / V
Sperber	Bv	* / *
Rotmilan	Bv	* / V
Wespenbussard	Bv	2 / 3
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	VS / *
Turmfalke	Bv	V / *
Baumfalke	Bv	3 / 3
Kiebitz	Bv	2 / 2
Waldschnepfe	Bv	3 / V
Turteltaube	Bv	2 / 2
Kuckuck	Bv	2 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Eisvogel	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	* / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	* / *
Pirol	Bv	1 / V
Neuntöter	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3S / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Teichrohrsänger	Bv	* / *
Feldschwirl	Bv	3 / 3
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	3 / *
Baumpieper	Bv	2 / 3
Wiesenpieper	Bv	2 / 2